

Regeln und Verfahren für den Import von Salz in die Schweiz

Rechtliche Grundlage

Die interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973 regelt den Verkauf und Import von Salz in der Schweiz und fasst damit die einzelnen kantonalen Salzregale in einem Monopolraum zusammen. Zur Sicherstellung einer grossen Produktvielfalt und zwecks Vereinfachung der Komplexität, insbesondere bei Speisesalzspezialitäten, wurden die Regeln und Verfahren per 1. Februar 2014 angepasst.

Geltungsbereich

Feststoffe mit einem Natriumchlorid-Anteil von 30 % oder mehr und Flüssigstoffe mit einem solchen Anteil von 18 % oder mehr fallen unter diese Bestimmungen. Produkte mit einem tieferen Natriumchlorid-Anteil dürfen frei in die Schweiz importiert werden.

Regeln und Verfahren

Freimenge Maximal 50 kg Salz dürfen pro Import für den Eigenbedarf oder als gewerbliche Mustersendung frei importiert werden. Diese Freimenge gilt für alle Salzarten und ist nicht für den regelmässigen und kurzfristigen Wiederholungsfall gedacht.

Um mehr als 50 kg Salz importieren zu können, ist ein schriftlicher Antrag bei den Schweizer Salinen einzureichen. Siehe Formular für den Antrag einer Salzimportbewilligung im Anhang.

Welches Importverfahren zur Anwendung kommt, hängt von der Salzart und der Importmenge ab.

Es werden 3 Kategorien unterschieden:

Kategorie 1

Betroffene Salze Salzmischungen und spezielle Salze:
Gewürzsalze, Kräutersalze
Salzmischungen für die Lebensmittelindustrie
Badesalzmischungen aromatisiert, gefärbt
Salzlecksteine mit Mineralien und Spurenelementen
Aquariensalze
Salzlampen und Teelichter
Salzbausteine für den Salzgrottenbau
Salzbrocken für Bildhauer
Salzgrillplatten
Salze für Testzwecke in der Maschinenindustrie
Pharmasalz mit spezieller Zertifizierung oder in speziellen Gebinden

<i>Importverfahren</i>	<p>Diese Salze können mit einer Bewilligung in frei wählbarer Menge importiert werden, zu folgenden Bewilligungsgebühren, exklusive MwSt.:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bis 500 kg: CHF 100.00, inkl. pauschale Verrechnung Regalgebühr– 500 bis 10'000 kg: CHF 150.00, inkl. pauschale Verrechnung Regalgebühr– Ab 10'000 kg: CHF 100.00, zuzüglich Regalgebühr <p>Die Importbewilligung ist 24 Monate gültig und muss nachher wieder neu beantragt werden.</p>
Kategorie 2	
<i>Betroffene Salze</i>	<p>Grobes Speisesalz, grobes Badesalz Speisesalzspezialitäten, z.B. Fleur de Sel Reine Salzlecksteine</p>
<i>Importverfahren</i>	<p>Mit einer Bewilligung können pro Kalenderjahr bis 6'000 kg importiert werden. Die Bewilligung gilt pro Salzart und Gebindetyp (Detailhandelsgebinde oder Grossgebinde).</p> <p>Bewilligungsgebühr inklusive pauschaler Verrechnung der Regalgebühr, exklusive MwSt.:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bis 500 kg: CHF 100.00– Bis 6'000 kg: CHF 150.00 <p>Mengen über 6'000 kg werden durch die Schweizer Salinen über die Strecke importiert. Informationen zu Abwicklung und Verrechnung des Streckengeschäftes siehe weiter unten.</p>
<i>Voraussetzungen</i>	<p>Salze, welche über eine Importbewilligung oder ein Streckengeschäft aus dem Ausland bezogen werden, müssen den schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Importeur bescheinigt den Schweizer Salinen die Verkehrsfähigkeit in der Schweiz selbst, siehe beiliegendes Formular. Bei offensichtlicher Falschdeklaration wird keine Importbewilligung erteilt oder die Strecke wird nicht eröffnet.</p> <p>Für Salze mit Preisen unterhalb derer von feinem Speisesalz der Schweizer Salinen dürfen keine Importbewilligungen erteilt werden. Diese Bezüge müssen über die Strecke der Schweizer Salinen abgewickelt werden.</p>
<i>Besonderes</i>	<p>Für Salze, welche sich im Sortiment der Schweizer Salinen befinden, werden weder Importbewilligungen erteilt, noch können diese über die Strecke bei den Schweizer Salinen bezogen werden.</p> <p>Führt ein Salzhändler eine Neuheit als Erster im Markt mit einer Importbewilligung oder über eine Strecke ein, behält er seine Import- oder Streckenbewilligung auch nachdem die Schweizer Salinen dieses Salz allenfalls in ihr Sortiment aufgenommen haben.</p>

Kategorie 3

<i>Betroffene Salze</i>	Auftausalz, Auftausalzmischungen Regeneriersalz Industriesalz Feines Siede-, feines Meer- und feines Steinsalz
<i>Importverfahren</i>	Es werden keine Importbewilligungen erteilt.
<i>Besonderes</i>	Auftausalzmischungen werden bei indizierter Anwendung durch die Schweizer Salinen über die Strecke importiert. Feine Salze werden von den Schweizer Salinen selbst angeboten und stehen für die verarbeitende Industrie zum Verkauf zur Verfügung.

Weitere hier nicht aufgeführte Salze

Für Salze, welche hier nicht erwähnt sind, kann ein Antrag an die Schweizer Salinen gestellt werden. Der Antrag wird geprüft und bei Zustimmung ein Import mittels einer Bewilligung ermöglicht oder der Bezug über eine Strecke der Schweizer Salinen gewährt.

Streckengeschäft Schweizer Salinen

Die Schweizer Salinen treten gegenüber dem ausländischen Lieferanten als Importeur auf. Die Ware geht vom Lieferanten direkt an den inländischen Kunden. Die Rechnungsstellung erfolgt vom ausländischen Lieferanten an die Schweizer Salinen, welche das Delkredererisiko tragen. Die Schweizer Salinen verrechnen dem Kunden das Salz mit einer mengenabhängigen Marge auf den Einkaufswert zuzüglich der Regalgebühren weiter. Bei einem Einkaufspreis unterhalb des Preises für feines Speisesalz der Schweizer Salinen wird der Abgabepreis an den Abnehmer in der Schweiz dem schweizerischen Preisniveau angepasst.

Der Schweizer Kunde ist für die Abwicklung des Geschäftes zuständig. Dies betrifft die Bestellung, die Preisverhandlung und die Transportorganisation. Belange der Qualität von Produkt und Lieferung sowie Belange der Dienstleistung des Lieferanten sind Sache des inländischen Abnehmers.

Der Kunde ist verantwortlich für die gesetzliche Verkehrsfähigkeit des Salzproduktes in der Schweiz, inklusive einer vorschriftsmässigen Bezeichnung und Deklaration. Die Verkehrsfähigkeit wird den Schweizer Salinen schriftlich unter Beilegung der Spezifikation bestätigt.

Verrechnung der Streckengebühren

Bei der Eröffnung eines Streckengeschäftes bei den Schweizer Salinen wird einmalig ein Betrag von CHF 100.00 pro Artikel als Erfassungsgebühr in Rechnung gestellt.

Im Weiteren beträgt die Streckenmarge:

- Bis 6 t pro Jahr: 12 %
- Ab 6 t pro Jahr: 10 %
- Ab 50 t pro Jahr: 8 %
- Ab 500 t pro Jahr: 6 %

Jeweils zuzüglich Regalgebühren.

Der Reexport von reinen Salzen im Veredelungsverkehr in der Schweiz

Salze, welche nach dem Import in die Schweiz und der Veredelung in der Schweiz wieder exportiert werden, erhalten auf Antrag die Regalgebühr und die allfällige Anpassung an das schweizerische Preisniveau zurück. Davon ausgeschlossen ist die Streckenmarge. Der Reexport wird durch den Antragsteller belegt. Die Schweizer Salinen können die Selbstdeklaration überprüfen.

Rückerstattungen werden erst ab einer minimalen Jahresexportmenge von 1'000 kg gewährt und nur für Produkte deren Salzgehalt 90 % oder mehr bei festen Stoffen oder 20 % oder mehr bei flüssigen Stoffen beträgt.

Benötigte Angaben für Importbewilligungen

- Adresse des Importeurs in der Schweiz
- Salzart, Gebindegrösse und Gebindetyp
- Jahresbedarf in kg des zu importierenden Salzes
- Im Falle von Mischungen, Salzgehalt der Mischung in Prozentangaben (Natriumchlorid-Anteil)
- Auf Anfrage sind die Importdokumente (z.B. Rechnungen, Incoterms und Konditionen, Spezifikationen, Lieferscheine) den Schweizer Salinen offen zu legen
- Eine Verkehrsbescheinigung des Salzes bei den Salzen der Kategorie 2 mittels Selbstdeklaration und Spezifikation (siehe separates Formular)

Die Angaben können im separaten Antragsformular erfasst werden.

Kontakt Daten für Gesuche für Importbewilligungen und Streckengeschäfte

Schweizer Salinen AG
Postfach
4133 Pratteln

ksc@saline.ch

Tel. 061 825 51 51

Siehe auch das Übersichtsblatt zum Import von Salz in die Schweiz

Erwähnte Formulare:

- Gesuch um Importbewilligung für Einfuhr von Salz in die Schweiz
- Bestätigung der Verkehrsfähigkeit in der Schweiz

Schweizerhalle, 3. Februar 2014